

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Staatssekretärin Dr. Carola Voß  
Schloßstraße 9-11  
19053 Schwerin

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2026, 2027 und 2028 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

30. März 2026

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 24. März 2026 um eine kurzfristige Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2026, 2027 und 2028 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

**Olaf Schwede**  
Abteilungsleiter  
Öffentlicher Dienst/ Beamte/  
Mitbestimmung

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**DGB Bezirk Nord**  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg  
Telefon: 040-6077661-17  
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de  
nord.dgb.de

Dem Gesetzesentwurf gingen mehrere Gespräche zwischen dem DGB, seinen Gewerkschaften und der Landesregierung voraus. In der dritten Gesprächsrunde haben sich der DGB und seine Gewerkschaften am 13. März 2026 mit der Landesregierung auf einen Kompromiss zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern verständigt. Seitens des DGB nahmen an den Gesprächen Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften GdP, GEW und ver.di teil.

In diesen Gesprächen wurden die Eckpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes erörtert. Der DGB hat sich zu einer deutlichen Verkürzung der gesetzlichen Beteiligungsfristen bereit erklärt, um einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch vor der Landtagswahl im September und eine schnelle Auszahlung der Erhöhungen an Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu ermöglichen. Diese soll noch in der ersten Jahreshälfte 2026 erfolgen.

## **Gesamtbewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes**

Der zwischen der Landesregierung, dem DGB und seinen Gewerkschaften getroffene Kompromiss sieht vor, dass das Tarifergebnis mit einem kurzfristigen Gesetzgebungsverfahren noch vor der anstehenden Landtagswahl zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen übertragen wird. Dies wird vom DGB ausdrücklich begrüßt. Die Tarifabschlüsse müssen auch weiterhin der Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben. Die Zusage der Regierungskoalition aus dem Koalitionsvertrag wird damit umgesetzt.

Ausgeklammert werden die im Rahmen der Tarifeinigung vorgenommenen Erhöhungen der Wechselschichtzulage auf 200 Euro und der Schichtzulage auf 100 Euro. Hierfür wäre eine Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung notwendig. Dies kollidiert allerdings mit der Absicht der Landesregierung noch im Jahr 2026 eine Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung vorzunehmen, die weitere Verbesserungen insbesondere für die stark belasteten Bereiche der Polizei und der Feuerwehr enthalten soll. Auf Drängen des DGB und seiner Gewerkschaften hat die Landesregierung zugesagt, hier noch im April 2026 in weitere Gespräche einzusteigen. Diese Zusage hat Eingang in den vorliegenden Gesetzesentwurf gefunden. In einem ersten Schritt werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Erschwerniszulagen dynamisiert, d.h. entsprechend der linearen Steigerungen des Tarifergebnisses erhöht.

Ebenfalls ausgeklammert wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die zwingend notwendige Prüfung und Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation auf Basis der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Berliner Beamtenbesoldung vom 17. September 2025. Die hierfür notwendigen Prüfungen seitens der Landesregierung sind aktuell noch nicht abgeschlossen. Hierzu sollen ab Ende April 2026 weitere Gespräche zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften stattfinden.

Aufgrund der anstehenden Landtagswahl im September 2026 wird damit absehbar die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation in Mecklenburg-Vorpommern durch den Gesetzgeber nicht mehr im Jahr 2026 erfolgen können. Die Landesregierung hat für diesen Fall bereits signalisiert, auch für das Jahr 2026 auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung von Ansprüchen zu verzichten, um individuelle Anträge der Anspruchsberechtigten überflüssig zu machen und eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten zu gewährleisten. Damit folgt die Landesregierung einer Forderung des DGB. Die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation müsste damit rückwirkend für die Jahre 2025 und 2026 erfolgen. Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Übertragung des Tarifergebnisses steht der Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation nicht entgegen.

Die zwischen der Landesregierung, dem DGB und seinen Gewerkschaften getroffenen Absprachen zur Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung und zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation sind damit im Rahmen des Gesetzesentwurfes zutreffend dargestellt.

## **Zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation**

Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt keine Prüfung der amtsangemessenen Alimentation vor. Er berücksichtigt damit nicht, die nicht die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation. In der Folge enthält er damit auch keine konkreten Maßnahmen als mögliche Reaktion auf das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient ausschließlich der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026, 2027 und 2028. Ziel des Entwurfes ist, die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger möglichst schnell am Tarifergebnis teilhaben zu lassen und damit auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu sichern.

Die Landesregierung ist verpflichtet, auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine amtsangemessene Alimentation zu prüfen und zu gewährleisten. Dies ist unstrittig und wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in Zweifel gezogen. Die Ankündigungen aus den anderen norddeutschen Ländern legen jedoch nahe, dass dies in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich nicht in dem engen Zeitfenster vor der Landtagswahl im September 2026 möglich ist. Hamburg hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf für Mitte Mai 2026 angekündigt. Auch in Schleswig-Holstein liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf noch nicht vor.

Der DGB und seine Gewerkschaften haben deswegen mit der Landesregierung vereinbart, das Tarifergebnis nun kurzfristig zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung zu übertragen, um Nachteile für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu vermeiden. Die Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation und die Diskussion ggf. daraus folgender Maßnahmen soll dann ab Ende April 2026 noch in dieser Legislaturperiode erfolgen, um zeitnah zu Beginn der kommenden Legislaturperiode den Landtag befassen zu können.

Der DGB legt großen Wert darauf, dass dieser Prozess noch in dieser Legislaturperiode mit einem verbindlichen Zeitplan angegangen wird. Keineswegs dürfen die durch die Landtagswahl entstehenden Verzögerungen dazu führen, dass individuelle Ansprüche der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verfallen. Es ist eine Gleichbehandlung aller Berechtigten zu gewährleisten. Hierfür wird es absehbar notwendig werden, dass die Landesregierung rechtswirksam auch für das Jahr 2026 auf das Erfordernis der haushaltnahen Geltendmachung verzichtet.

Der DGB verhehlt nicht, dass dieses Vorgehen in seiner Mitgliedschaft durchaus umstritten ist und teilweise hohe Erwartungen an eine mögliche Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation bestehen. Das im vorliegenden Gesetzesentwurf skizzierte Vorgehen stellt deswegen einen Kompromiss dar.

## **Zur Attraktivität der Besoldung und Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern**

Die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses dient auch dazu, Wettbewerbsnachteile im Vergleich mit anderen Ländern zu vermeiden. Insbesondere die im Nachbarland Schleswig-Holstein angekündigten Maßnahmen zur Sicherung einer amtsangemessenen Alimentation sind geeignet, einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck hinsichtlich der Höhe der Besoldung und Versorgung auszulösen.<sup>1</sup> Der Umgang anderer Länder mit der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation ist derzeit noch offen.

Mecklenburg-Vorpommern hat sich im Vergleich der Beamtenbesoldung mit dem Bund und den anderen Ländern in den letzten Jahren von den letzten Plätzen verabschiedet, bleibt aber insgesamt im unteren Mittelfeld. Zu diesem Ergebnis kam der bundesweite DGB-Besoldungsreport 2025 für Mecklenburg-Vorpommern.<sup>2</sup> Die strukturellen Maßnahmen der Landesregierung im Bereich der Beamtenbesoldung in den letzten Jahren haben sich insbesondere im Bereich der Eingangsbesoldung bemerkbar gemacht. Hier hat Mecklenburg-Vorpommern an Wettbewerbsfähigkeit gewonnen.

Betrachtet man die absolute Höhe der Besoldung ohne Berücksichtigung der wöchentlichen Arbeitszeit so liegen in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 7 insgesamt 10 Bundesländer vor Mecklenburg-Vorpommern – darunter auch alle norddeutschen Länder und Berlin. In der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 sind es sogar 14 Länder, nur Brandenburg und das Saarland schneiden schlechter ab. Die Besoldungsgruppe A 7 ist beispielsweise für den mittleren Dienst der Polizei und der Berufsfeuerwehr relevant. In der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 9 liegen sechs Länder vor Mecklenburg-Vorpommern, in der Endstufe A 9 sind es dann wiederum 12 Länder, die besser besolden als Mecklenburg-Vorpommern. In der Eingangsbesoldung der Besoldungsstufe A 13 zahlen 12 Länder besser als Mecklenburg-Vorpommern, in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 sogar 14 Länder. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitszeiten steht Mecklenburg-Vorpommern etwas besser da.

Der DGB erwartet von der Landesregierung, die Attraktivität der Besoldung im Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern im Blick zu behalten. Die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der Tarifergebnisse für die

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 5. März 2026: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VI/Presse/PI/2026/20260305\\_Besoldungs\\_Versorgungsanpassung\\_25\\_bis\\_27?nn=549a8fa0-66c0-4da0-9f19-70e4be245eac](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VI/Presse/PI/2026/20260305_Besoldungs_Versorgungsanpassung_25_bis_27?nn=549a8fa0-66c0-4da0-9f19-70e4be245eac)

<sup>2</sup> Der DGB-Besoldungsreport 2025 mit Stand vom 1. Januar 2025 ist abrufbar unter [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/Studien/DGB\\_O-eDuB\\_Besoldungsreport2025\\_Web.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Studien/DGB_O-eDuB_Besoldungsreport2025_Web.pdf)

Beschäftigten der Länder auf die Besoldung und Versorgung ist dabei unverzichtbar, die Einführung der pauschalen Beihilfe zum 1. Mai 2026 ein wichtiger Schritt.

Mecklenburg-Vorpommern steht im Wettbewerb um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber in direkter Konkurrenz mit dem Bund und den anderen Ländern. Insbesondere die Metropolen Hamburg und Berlin besitzen eine hohe Anziehungskraft für junge Menschen.

### **Zu Artikel 1 „Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen in den Jahren 2026, 2027 und 2028 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027/2028 Mecklenburg-Vorpommern – BesVAnpG 2026/2027/2028 M-V)“**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses vom 14. Februar 2026 für die Beschäftigten der Länder auf die Besoldung und Versorgung vor. Dies wird vom DGB und seinen Gewerkschaften ausdrücklich begrüßt. Die Tarifabschlüsse müssen auch weiterhin der Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben. Die Zusage der Regierungskoalition aus dem Koalitionsvertrag wird damit umgesetzt.

Die Übertragung der prozentualen Erhöhungen (2,8 % / 2,0 % / 1,0 %) sowie der Mindestbetrag von 100 Euro im Jahr 2026 sind angesichts der weiterhin spürbaren Preissteigerungen und der damit verbundenen Belastungen essenziell.

Besonders positiv bewerten der DGB und seine Gewerkschaften die Erhöhung der Anwärterbezüge. Dies ist ein notwendiger Schritt, um im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs konkurrenzfähig zu bleiben.

### **Zu Artikel 5 „Änderung der Erschwerniszulagenverordnung im Jahr 2026“**

Erstmals nehmen alle in Mecklenburg-Vorpommern relevanten Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung an der Anpassung der Besoldung teil. Bisher wurde nur die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung dynamisiert. Die Beträge der Erschwerniszulagenverordnung werden entsprechend zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent angehoben. Die Erhöhungen zum 1. März 2027 bzw. zum 1. Januar 2028 sollen mit einer grundsätzlichen Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung verbunden werden, sie sind jedoch schon in Artikel 1 Gegenstand des vorliegenden Entwurfes und damit Teil des Gesetzgebungsverfahrens.

Mit der Dynamisierung der Erschwerniszulagen wird eine langjährige Forderung des DGB und seiner Gewerkschaften umgesetzt. Zulagen, die nicht der regelmäßigen Anpassung unterliegen, verlieren regelmäßig an Wert und können damit dauerhaft nicht ihre eigentliche Funktion erfüllen. Eine regelmäßige

Dynamisierung aller Erschwerniszulagen ist nicht nur sachgerecht, sondern auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber Beamtinnen und Beamten, die insbesondere gefährliche und belastende Tätigkeiten wahrnehmen.

Die im Vorblatt des Gesetzesentwurfes angekündigte Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung muss zwingend zeitnah angegangen werden. Dabei sind neben der redaktionellen Überarbeitung der Verordnung und der weiteren Dynamisierungsschritte auch konkrete Verbesserungen für besonders belastete Dienstformen im Bereich der Landespolizei, der kommunalen Berufsfeuerwehren und im Justizvollzug vorzunehmen. Angesichts des Verzichtes auf die eigentlich mit der Übertragung des Tarifergebnis verbundenen Erhöhung der Schichtzulage und der Wechselschichtzulage erwartet der DGB, dass die Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung nicht haushaltsneutral erfolgt, sondern Verbesserungen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten im vergleichbaren Umfang ermöglicht.

Der DGB plädiert ausdrücklich dafür, die Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung nun zeitnah anzugehen und noch im Jahr 2026 abzuschließen. Hierfür sollen erste Gespräche bereits im April 2026 stattfinden. Der DGB hat bereits am 18. März 2024 umfangreiche Vorschläge zur Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt.

### **Zu Artikel 15 „Änderung des Landesbeamtengesetzes“**

Durch die steigenden Antragszahlen im Bereich der Beihilfe sind auch die Bearbeitungszeiten deutlich gestiegen. Dies stellt insbesondere für lebensältere, chronisch oder schwer erkrankte Beihilfeberechtigte eine zusätzliche Belastung dar.

Die Einführung eines Risikomanagementsystems zur Beschleunigung der Beihilfeabrechnungen ist deswegen dringend geboten und wird vom DGB unterstützt. Gleichzeitig schlägt der DGB eine regelmäßige Evaluierung vor, um sicherzustellen, dass die Automatisierung nicht zu Lasten der Bescheidqualität oder zu einer erhöhten Widerspruchsquote führt. Die erste Evaluation sollte 12 Monate nach der Einführung erfolgen.

### **Weitergehende Vorschläge des DGB und seiner Gewerkschaften**

Der DGB und seine Gewerkschaften bitten darum, im Rahmen der Weiterentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes auch die beiden folgenden Punkte zu berücksichtigen.

#### Zu den sogenannten „systemnahen Berufszeiten“

Der DGB bittet erneut mit Nachdruck darum, die Frage der sogenannten „systemnahen Berufszeiten“ nach dem Vorbild der Mehrheit der ostdeutschen

Bundesländer neu zu regeln. „Systemnahe Berufszeiten“ in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mindern nach aktuell geltendem Recht die Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Rente und Versorgung. Die herabgesetzte Höchstgrenze bewirkt im Ergebnis eine stärkere Kürzung des Ruhegehalts und somit eine deutliche Verringerung der Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente. Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen haben hier bereits für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger günstigere Regelungen getroffen. Der DGB würde es ausdrücklich unterstützen, wenn die Landesregierung ihren Regelungsvorschlag aus dem Besoldungsneuregelungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 2020 (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/5440) erneut in den Landtag einbringen würde. Die entsprechende Regelung sollte dann auch rückwirkend gelten.

#### Zur Wiedereinführung der Ruhegehaltstfähigkeit der Stellenzulagen für Polizei, Feuerwehr und Justiz

Die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Feuerwehr, der Polizei und des Justizvollzuges erhalten eine Zulage. Mit der Pensionierung entfallen diese Zulagen. Sie werden aktuell bei der Berechnung der Pensionen nicht berücksichtigt. Der DGB tritt dafür ein, diese Zulagen wieder ruhegehaltstfähig zu machen. Dies wäre nicht nur ein deutliches Zeichen der Wertschätzung an die betroffenen Beamtinnen und Beamten, sondern würde auch die gesundheitlichen Belastungen der aktiven Dienstzeit und ihre Auswirkungen auf den Ruhestand berücksichtigen.

Die Länder Bayern, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und der Bund sind hier vorangegangen und haben bereits entsprechende Regelungen getroffen. Der DGB wirbt dafür, dass auch das Land Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Initiative ergreift und nicht hinter anderen Dienstherrn zurückbleibt.

Der DGB weist in diesem Kontext darauf hin, dass viele Beamtinnen und Beamte des Vollzugs mit niedrigen Besoldungsstufen in Pension gehen. Eine entsprechende Regelung wäre eine erkennbare Verbesserung für die betroffenen Beamtinnen und Beamten.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Olaf Schwede".

Olaf Schwede